



WERTPAPIER-VERWALTUNGS-
GESELLSCHAFT MBH

Rechtliche Hinweise

I. Angaben zur Gesellschaft:

BB-Wertpapier-Verwaltungs GmbH	Geschäftsführung: Antonio Biondo, Petra Walter
Döllgast-Str. 12, 86199 Augsburg	Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 17862
Tel.: 0821-1598906	Steuer-Nr.: 103/122/20135
Fax: 0821-1598908	USt.-ID: DE 210 294 195
Email: mail@bbwv.de	Internet: www.bbww.de

II. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der BB-Wertpapier-Verwaltung (nachfolgend BBWV genannt) ist die in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum zu verwalten (Finanzportfolioverwaltung) sowie die Anlageberatung und Anlagevermittlung von Finanzinstrumenten und Versicherungen einschließlich der Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen. Die BBWV bietet Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen zu einer Vielzahl der auf dem deutschen Markt erhältlichen Finanzinstrumente und ist bei Ihrer Analyse nicht auf die Produktpalette ausschließlich eines Produkthanbieters beschränkt.

III. Statusangaben / Zuständige Aufsichtsbehörden der BBWV

Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung, Anlagevermittlung und Abschlussvermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt
www.bafin.de

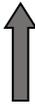
IV. Einsatz von Vermittlern

Die BBWV bedient sich zur Ausübung ihrer Tätigkeit sowohl selbständiger Vertriebspartner gem. § 84 HGB (nachfolgend Anlagerberater genannt) als auch vertraglich gebundene Vermittler (nachfolgend vgV's genannt). Die vgV's sind gem. § 278 BGB als Erfüllungsgehilfen des Unternehmens tätig. Die vgV's sind im öffentlichen Register der BaFin eingetragen. Das Register der vertraglich gebundenen Vermittler ist unter www.bafin.de einsehbar. Die in der Anlageberatung tätigen vgV's der BBWV wurden der Mitarbeiter-Datenbank der BaFin gem. § 34d WpHG angezeigt. Erster Ansprechpartner für den Kunden vor Ort ist der Anlageberater bzw. der vgV.

V. Einstufung der Kunden

Zum Schutz des Anlegers ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine Einstufung des Kunden in eine der folgenden Kundenkategorien erforderlich:

Privatkunde
Professioneller Kunde
Geeignete Gegenpartei



Steigendes Anlegerschutzniveau

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden alle Kunden der BBWV als Privatkunden eingestuft und unterliegen damit dem höchsten Schutzniveau. Unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 6 WpHG besteht jedoch für den Kunden die Möglichkeit, eine Einstufung in eine andere Kategorie zu verlangen. Detaillierte Informationen hierzu erhalten Kunden von ihrem jeweiligen Anlageberater bzw. unserem vgV.

VI. Allgemeine Hinweise zur Vergütung in der Anlageberatung

Die BBWV erbringt die Anlageberatung nicht als Honorar-Anlageberatung i.S.d. § 64 Abs. 1 Nr. 1 WpHG, d.h. soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, muss der Kunde für die Beratungsleistungen kein Honorar oder sonstiges Beratungsentgelt unmittelbar an die BBWV zahlen. Die Vergütung der BBWV für die Anlageberatung erfolgt durch Zuwendungen ihrer Produktpartner (Dritte) und nur bei tatsächlich zustande gekommenen Anlagegeschäften.

Die Zuwendungen durch die Produktpartner erfolgen z.B. in Form von Abschluss- und/oder Vertriebsfolgeprovisionen und/oder Anteilen am Ausgabeaufschlag, der Einstiegs- sowie der und/oder in Form von sonstigen geldwerten Vorteilen. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung bestimmt sich nach dem konkreten Finanzprodukt, der Art des Geschäfts und dem mit dem Kunden vereinbarten Preismodell. Detaillierte Informationen hierzu kann der Kunde den zur Verfügung gestellten Kosteninformationen (siehe hierzu auch Ziffer 12) entnehmen.

Die Anlageberater und vgV's der BBWV sind in keinem Fall berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Finanzprodukten des Kunden zu verschaffen, diese entgegenzunehmen oder gar vom Kunden zu fordern, d.h. der Geld-/Produkttransfer findet ausschließlich zwischen der Produktgesellschaft und dem Kunden statt. Dieses Verbot gilt auch für die BBWV selbst, sei denn, es wurde mit dem Kunden ausdrücklich ein Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrag vereinbart. In diesem Fall ist die BBWV zur Entgegennahme des mit dem Kunden vereinbarten Entgelts berechtigt.

VII. Vertragssprache, Kundenkommunikation, anwendbares Recht

Die Vertragsbedingungen sowie Vorabinformationen zwischen der BBWV und dem Kunden werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Zustimmung des Kunden wird die BBWV während der Vertragslaufzeit mit dem Kunden in Deutsch kommunizieren.

Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der BBWV kann ausschließlich im persönlichen Gespräch, telefonisch, auf dem Postweg, per Fax oder per Email erfolgen. Eine Kommunikation über soziale Medien (z.B. Facebook, Xing) sowie Nachrichtendienste (z.B. WhatsApp, Twitter, SMS usw.) ist ausgeschlossen.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der BBWV und dem Kunden findet deutsches Recht Anwendung.

VIII. Vertragsinformationen für Wertpapierdienstleistungen und Anlageberatung

Soweit zwischen dem Kunden und der BBWV nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, kommt der Anlageberatungsvertrag mit dem Kunden konkludent zustande, wenn im Zusammenhang mit der Anlage eines Geldbetrages tatsächlich eine Beratung des Kunden stattfindet. Tritt der Kunde an den Anlageberater/vgV der BBWV oder der Anlageberater/vgV an den Kunden heran, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden bzw. zu beraten, so wird das darin liegende Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrages stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs angenommen. Die Pflichten der BBWV bzw. ihres Anlageberaters aus dem Beratungsvertrag enden mit der Anlageentscheidung des Kunden automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Eine nachvertragliche Überwachungs- und Beratungspflicht der BBWV oder ihrer Anlageberater/vgV besteht nicht. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Kunden schriftlich vereinbart wurde, nimmt die BBWV deshalb auch keine regelmäßige Überprüfung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente vor. Die fortlaufende Überwachung und etwaige Überprüfung der Anlagen obliegt damit ausschließlich dem Kunden.

1. Portfolioansatz im Rahmen der Vermögensverwaltung und Anlageberatung

Im Rahmen der Empfehlungen setzt die BBWV u.U. auch den Portfolioansatz um. Dieser ist in den Leitlinien der ESMA vom 02.06.2017 zur Product Governance, Ziffer 41 ff. verankert. Nach diesem Grundsatz können dem Kunden ggf. auch Produkte empfohlen werden, die einzeln für sich betrachtet aufgrund ihres Produktzielmarktes möglicherweise nicht mit dem Kundenzielmarkt vereinbar wären, sofern das Kundenportfolio als Ganzes dabei geeignet bleibt. Es kann daher in diesen Fällen zu zulässigen Abweichungen zwischen der Zielmarktbestimmung und der individuellen Eignung für den Kunden kommen, wenn die Empfehlung die Eignungsanforderungen auf Basis einer Portfoliobetrachtung erfüllt.

2. Anlagevermittlung

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, kommt der Anlagevermittlungsvertrag zwischen dem Kunden und der BBWV konkludent durch tatsächliche Weiterleitung des Transaktions-/Orderauftrags an den Produktpartner zustande. Das in der Einreichung des Order-/Transaktionsauftrags bei BBWV liegende Angebot zum Abschluss eines Anlagevermittlungsvertrages wird stillschweigend durch Annahme des Transaktions-/Orderformulars und Weiterleitung an den jeweiligen Produktpartner durch die BBWV angenommen. Ergänzend gelten die im Orderformular/Transaktionsauftrag enthaltenen besonderen Bedingungen. Die Vermittlung endet automatisch mit der Entscheidung des Produktpartners zur Auftragsannahme/-ablehnung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung des Anlagevermittlungsvertrags mit der BBWV bedarf.

3. Auftragsablehnung

Die BBWV behält sich vor, insbesondere für die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben einen Kundenauftrag im Einzelfall ggfs. nicht anzunehmen. Eine Nichtannahme aus aufsichtsrechtlichen Gründen ist beispielsweise möglich, wenn der Kunde entgegen der gesetzlichen Vorschriften keinen Legal Entity Identifier (LEI) besitzt, für das gewünschte Finanzinstrument nicht das anzubietende Informationsblatt gem. § 64 Abs. 2 des WpHG vorhanden ist, das gewünschte Finanzinstrument für den Kunden nicht geeignet oder angemessen ist oder nicht für den gewählten Vertriebsweg zugelassen ist oder der Produktpartner keinen Zielmarkt für das Produkt bestimmt hat.

4. Ordererteilung/Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektron. Kommunikation

Die Ordererteilung durch den Kunden kann ausschließlich nur über die in Ziffer VII genannten Kommunikationswege erfolgen und bedarf in jedem Fall der Textform. Orderaufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutige oder unvollständige Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen in der Bearbeitung führen können. Erteilt der Kunde im Rahmen einer Anlageberatung eine Order, wird diese im Rahmen der protokollierten und zur Verfügung gestellten Geeignetheitserklärung dokumentiert.

Zum Schutz der Kunden ist BBWV verpflichtet, alle Inhalte von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation zu Dienstleistungen der BBWV, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung hat insbesondere diejenigen Teile der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation zu beinhalten, in welchen Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von Finanzinstrumenten oder Finanzdienstleistungen erörtert werden. Die Aufzeichnungspflicht gilt auch, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines solchen Geschäftes oder zur Erbringung einer solchen Dienstleistung führt. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation wird dem Kunden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren bzw. sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht, über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung gestellt.

Sofern der Kunde der Aufzeichnung widerspricht, darf die BBWV für den Kunden keine telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikation veranlasste Wertpapierdienstleistungen erbringen.

IX. Mindestlaufzeiten

Soweit mit dem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bestehen für die Vertragsbeziehungen zwischen BBWV und dem Kunden keine Mindestlaufzeiten.

X. Zahlung und Erfüllung

Für die vom Kunden an den Produktpartner der BBWV zu zahlenden Entgelten und Gebühren gelten die Vertrags- und Allgemeine Geschäftsbedingungen des jeweiligen Produktpartners.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, fallen für Beratung, Vermittlung und Service der BBWV keine vom Kunden unmittelbar an die BBWV zu zahlenden Gebühren oder Entgelte an. Die Vergütung der BBWV erfolgt durch Zuwendungen ihrer Produktpartner (Dritte), s.o.

Für einen auf Wunsch des Kunden mit der BBWV geschlossenen Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrag ist die vereinbarte Vergütung an die BBWV zahlen. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungs- oder Beratungsvertrags.

XI. Hinweise auf zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus Finanzinstrumenten sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können der Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten sowie die Auszahlung von Erträgen ggfs. zu steuerlichen Belastungen führen. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Vom depot-/kontoführenden Kreditinstitut erhält der Kunde die Jahressteuerbescheinigung.

Anfallende eigene Auslagen wie Porto, Telefon-, Internetkosten usw. sind vom Kunden selbst zu tragen.

Soweit nicht ausdrücklich in den rechtlichen Hinweisen aufgeführt, stellt die BBWV dem Kunden keine zusätzlichen Kosten in Rechnung, insbesondere nicht für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln.

XII. Kosteninformationen bei Wertpapierdienstleistungen

Bei einer Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Anlagevermittlung erhält der Kunde vor jeder Ordererteilung vorab eine generische Kosteninformation. Die Information ist in Produkt- und Dienstleistungskosten unterteilt und beinhaltet auch die an die BBWV gezahlten Zuwendungen sowie etwaige Fremdwährungskosten. Die anfänglichen, laufenden und Ausstiegskosten werden einzeln und als Gesamtkosten in Euro und Prozent aufgeführt sowie die Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Rendite dargestellt. Der Kunde erhält außerdem während der gesamten Produktlebensdauer regelmäßig, d.h. mindestens einmal jährlich, eine konkrete Kosteninformation über die von ihm über BBWV erworbenen Finanzinstrumente sowie ggf. über die Kosten der Vermögensverwaltung.

XIII. Allgemeine Hinweise zu Wertpapierdienstleistungen

Die von der BBWV erbrachten Finanzdienstleistungen beziehen sich u.U. auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die die BBWV und ihre Anlageberater/vgV's keinen Einfluss haben. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Wichtige Informationen über die von der BBWV angebotenen Finanzinstrumente können Kunden den Basisinformationen der jeweiligen depotführenden Bank bzw. Verwahrstelle entnehmen, die detaillierte Beschreibungen über Finanzinstrumente, ihre Wirkungsweise und damit verbundene Risiken enthalten. Die BBWV empfiehlt jedem Kunden, diese ungeachtet seines etwaigen Kenntnis- und Erfahrungsschatzes durchzulesen. Für diesbezügliche Rückfragen des Kunden steht der Anlageberater/vgV der BBWV gerne zur Verfügung.

Vom Kunden sind insbesondere die Risikohinweise des Anlageberaters bzw. vgV's im Rahmen des Beratungsgesprächs zu beachten.

Soweit der jeweilige Emittent einen Prospekt veröffentlicht hat, wird dem Kunden im Rahmen der Anlageberatung/-vermittlung der Prospekt in der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt. Prospekte können des Weiteren der Homepage des jeweiligen Emittenten oder der Internetseite www.bafin.de unter der Rubrik „Verbraucher“ entnommen werden. Es gelten jeweils die speziellen Offenlegungspflichten im jeweiligen Prospekt.

XIV. Auswahl-Policy

Wesentliche Informationen zu Wertpapierdienstleistungen der BBWV, insbesondere zu Ausführungsplätzen können der Auswahl-Policy entnommen werden.

XV. Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über erbrachte Dienstleistungen

Dokumente und Berichte im Zusammenhang mit einem getätigten Anlagegeschäft und/oder einer Konto- und Depotführung (z.B. Gesellschafterinformationen an den Kunden, Konto- und Depotauszüge, Abrechnungen, Auftragsbestätigungen, v.a. für Ordereinstellungen/-änderungen und -löschungen, andere Mitteilungen an den Kunden usw.) werden dem Kunden durch die jeweils konto- und depotführende Bank bzw. durch den Produktpartner zur Verfügung gestellt.

Bei einer Vermögensverwaltung durch die BBWV werden dem Kunden die sogenannten Kundenreportings vierteljährlich per Post zugesandt oder per Postbox bei der jeweiligen Depotbank zugestellt.

XVI. Beschwerdemanagement

Für den Fall, dass der Kunde mit den Leistungen der BBWV unzufrieden ist und sich beschweren möchte, kann der Kunde jederzeit mit der BBWV über folgende Wege Kontakt aufnehmen:

- Per Email an folgende Adresse: mail@bbwv.de
- Per Brief an folgende Adresse: BB-Wertpapier-Verwaltungsgesellschaft mbH
Döllgast-Str. 12
86199 Augsburg

Ab diesem Zeitpunkt steht dem Kunden ein Ansprechpartner für seine Beschwerde zur Verfügung. Für die Einreichung einer Beschwerde sowie deren Bearbeitung fallen keine Kosten oder Gebühren für den Kunden an.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte der Kunde eine Beschwerde immer in Textform einreichen. Die Kundenbeschwerde sollte außerdem folgende Angaben beinhalten:

- Name und Anschrift des Kunden
- Name des zuständigen Ansprechpartners des Kunden
- Genauer Zeitpunkt, wann das Ereignis, das zur Beschwerde führte, eingetreten ist.
- Die Bezeichnung des konkreten Produkts oder die Serviceleistung, auf die sich die Unzufriedenheit des Kunden bezieht.
-
- Die Darstellung des Beschwerdegrunds, d.h. eine detaillierte Ausführung und Beschreibung, warum der Kunde mit dem konkreten Produkt oder der Serviceleistung unzufrieden ist.
- Erwerbs- oder Abschlussdatum des betroffenen Produkts
- Sonstige sachdienliche Informationen in Bezug auf die Beschwerde wie z.B. Detailangaben zum Beratungs- oder Vermittlungsgespräch o.ä.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden und eine objektive Untersuchung des Sachverhalts zu gewährleisten übernimmt die Prüfung und Bearbeitung der Beschwerde das zentrale Beschwerdemanagement der BBWV.

Nach Eingang der Beschwerde erhält der Kunde von der BBWV unverzüglich eine schriftliche Eingangsbestätigung. Im Falle der anwaltlichen Vertretung des Kunden wird aufgrund gängiger Praxis auf eine gesonderte Eingangsbestätigung verzichtet.

Auf jede Beschwerde eines Kunden wird die BBWV grundsätzlich innerhalb einer Frist von zwei Kalenderwochen schriftlich antworten, wenn der Kunde keine andere angemessene Bearbeitungsfrist gesetzt hat. Sollte im Einzelfall aufgrund erforderlicher umfassender Prüfungen diese Frist nicht eingehalten werden können, wird die BBWV dem Kunden eine Zwischeninformation über die Gründe der Verzögerung geben und dem Kunden mitteilen, wann die Prüfung voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

Nach einer fundierten Recherche unter Einbeziehung aller Parteien und der regulatorischen Vorgaben versucht die BBWV, eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu finden. Sobald die Recherche abgeschlossen ist, erhält der Kunde von der BBWV ein Antwortschreiben, in dem die BBWV ihr abschließendes Prüfungsergebnis mitteilt.

XVII. Weitere Möglichkeiten

Sofern im Falle einer Kundenbeschwerde ausnahmsweise keine einvernehmliche Lösung mit der BBWV gefunden werden kann, ist die BBWV bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Sofern die Beschwerde die Vermittlung einer Kapitalanlage, insbesondere eines Investmentfonds oder eines Alternativen Investmentfonds sowie die Vermögensverwaltung betrifft, besteht die Zuständigkeit der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des

Zentrums für Schlichtung e. V.
Kontakt: Straßburgerstraße 8, 77694 Kehl
Telefon: +49 7851 / 79 57 940
Telefax: +49 7851 / 79 57 941
Internet: www.verbraucher-schlichter.de
Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Eine Schlichtung kann erst angerufen werden, wenn die Beschwerde gegenüber der BBWV mitgeteilt wurde und von der BBWV entweder zurückgewiesen oder aber seit mehr als 2 Monaten nicht bearbeitet wurde.

Daneben haben sowohl Verbraucher als auch Nichtverbraucher die Möglichkeit einer Klage vor dem zuständigen Zivilgericht.

XVIII. Entschädigungseinrichtung

Der Vermögensverwalter ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW). Ist ein der EdW zugehöriges Wertpapierhandelsunternehmen nicht in der Lage, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen, so gewährt die EdW dem Kunden eine Entschädigung. Vorab muss der Entschädigungsfall von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgestellt worden sein. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Gelder auf die Wahrung eines EU-Mitgliedsstaats oder auf Euro lauten. Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach dem Wert der Forderung aus dem Wertpapiergeschäft bei Eintritt des Entschädigungsfalls. Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach auf 90 % der Forderung, höchstens jedoch € 20.000,00 begrenzt. Diese Obergrenze bezieht sich auf die Gesamtforderung gegenüber dem Wertpapierhandelsunternehmen. Sie ist daher unabhängig von der Anzahl der Konten oder Depots.